



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

BBN – Position zu ausgewählten Punkten des Ergebnispapiers des Koalitionsausschusses vom 28.03.2023

hier Ziffer III:

"Beschleunigung und Effektivierung des Naturschutzes"

Vereinsregister Bonn,
VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 06.04.2023

Planungsbeschleunigung: Der Schutz der Natur in der Fläche wird abgehängt

Die Energiewende hat politische Priorität. Die erforderlichen Planungen für zahlreiche komplexe Bauvorhaben sollen daher beschleunigt werden. Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund am 29.03.2023 eine Reihe von Beschlüssen gefasst.

Der BBN als Berufsverband der Naturschützer*innen stellt hierzu fest:

1. Der Vorrang der Realkompensation vor finanziellem Ausgleich soll aufgehoben werden. Damit soll die Gleichstellung von Realkompensation und monetärer Kompensation möglich werden

Was an und für sich erst mal logisch klingt: Den Ersatz in Geld in Flächen lenken, in denen die gebündelte Realisierung von Naturschutzziele zielführend ist. Keine neue Idee, sondern längst praktizierte Realität, da das „Einbuchen“ in Öko-Konten und Flächen-Pools bereits seit Jahren mit erheblichem Erfolg umgesetzt wird. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass dies bisher für Maßnahmen in der Fläche gilt: Bisher steht der Eingriffsverursacher, also Projektträger von Infrastrukturmaßnahmen wie Windenergieanlagen oder Straßen, in der Pflicht, den durch seinen Eingriff in Natur und Landschaft verursachten Schaden durch Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür sind bisher von Projektträgern Finanzmittel und Personal zur Verfügung zu stellen, um naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen zu planen und die dafür erforderlichen Flächen zu sichern.

2. Verlagerung der Verantwortung auf den Staat durch "Freikaufen" des Verursachers

Bei dem rein finanziellen Ausgleich, der Ersatzzahlung, besteht hingegen keine Maßnahmenverpflichtung mehr. Sie läuft daher, wenn sie zum Regelfall wird, auf ein Freikaufen von diesen Verpflichtungen hinaus. Damit wird die Kompensationsverpflichtung auf den Staat abgewälzt und vom Verursacherprinzip abgekoppelt. Die angemessene Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung ist

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

zudem alles andere als einfach. Sie ist als Sonderabgabe vorgesehen und stellt eine nur schwer kalkulierbare Einnahme dar. Nicht eingerechnet werden kann der o.g. Personalaufwand, um Maßnahmen und Flächen zu finden.

So haben z.B. die Fachbehörden der Bundesländer und des Bundes eigene Abteilungen, die mit Fachpersonal die naturschutzfachliche Realkompensation planen und umsetzen. Gelungene Beispiele hierfür werden, im Fall der Straßenbauverwaltung, alle zwei Jahre bspw. bei der Landschaftstagung der **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.** und der Bundesanstalt für Straßenwesen präsentiert. Gleiches gilt für die Deutsche Bahn.

3. Ohne Fläche kein Schutz der Natur: Den Ausgleich in der Fläche in sicheren Strukturen organisieren

Während die Planung und Durchführung der Kompensation bisher in Fachverfahren z. B. nach dem FStrG, AEG, NABEG, EnWG oder WHG integriert ist und damit auch von deren Erleichterungen des Flächenzugriffs profitiert, gilt dies für den Ersatz in Geld nicht. In den Fachbehörden erfüllen die Liegenschaftsabteilungen die Aufgabe des Flächenerwerbs, für Vorhaben und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Das BMUV ist sich der Flächenbedarfe offenbar bewusst, denn es wird ein Flächenbedarfsgesetz angekündigt. Was auch immer dieses Gesetz bedeuten wird: Wenn die Flächenakquise nicht mehr von den Vorhabenträgern durchgeführt und den Fachplanungsbehörden unterstützt wird, ist eine effiziente Maßnahmenumsetzung nicht mehr sichergestellt. Denn angesichts des eklatanten Fachkräftemangels in den Naturschutzverwaltungen und der hierdurch bestehenden Probleme ist eine derartige Mammutaufgabe nicht leistbar. Für die Vorhaben des Bundes sollen beim BMUV daher neue Strukturen geschaffen werden. Damit würden Doppelstrukturen geschaffen, was gemäß den Haushaltsordnungen des Bund und der Länder aus guten Gründen nicht zulässig ist.

Der BBN lehnt die Gleichstellung der Realkompensation mit dem Ersatz in Geld in der Eingriffsregelung ab

Verbesserungen, wie die Bündelung von Naturschutzmaßnahmen in geeigneten Bereichen, Erleichterungen für eine gezieltere Lenkung in diese sowie die vorgezogene Kompensation werden unterstützt. Die Eingriffsregelung sollte effektiv sowohl für die Vorhabenträger wie den Naturschutz weiterentwickelt werden.

Der BBN fordert die verantwortliche Politik und das Bundeskabinett um die angemessene und zielführende Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in den anstehenden Veränderungsprozessen.

Der BBN bietet seine Unterstützung an und steht für Gespräche, wie zum geplanten Flächenbedarfsgesetz, gern zur Verfügung.



Heinz-Werner Persiel
Vorsitzender